



Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 04.12.2024 von Dezernat 52

Aktenzeichen: 500-9980590-0002/0003.B

Anlagenbetreiber:

Bionergie Guntrup GmbH & Co.KG
Guntruper Straße 1, 48268 Greven

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: nein

Biogasanlage

Standort:

Guntruper Straße 1, 48268 Greven

Datum der Überwachung: 18.11.2024

Dauer der Überwachung: 4 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

Dez. 52, Dez. 55, Dez. 51, Bauamt Greven

Umfang der Überwachung:

Umwelt- und Störfallinspektion der Gesamtanlage

Grundlagen der Überwachung:

BImSchG, WHG, LWG, AwSV, BetrSichV

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein

Geringfügige Mängel¹: nein

Erhebliche Mängel²: ja

Schwerwiegende Mängel³: nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Es wurden diverse Mängel (insbesondere im Hinblick auf die Vorgaben der AwSV) festgestellt. Die Anlage befindet sich noch im Umbau, daher plant der Betreiber die Mängel im Rahmen der Umbaumaßnahme zu beheben. Hierzu soll ein Sanierungsplan vorgelegt werden.

¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.



³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.